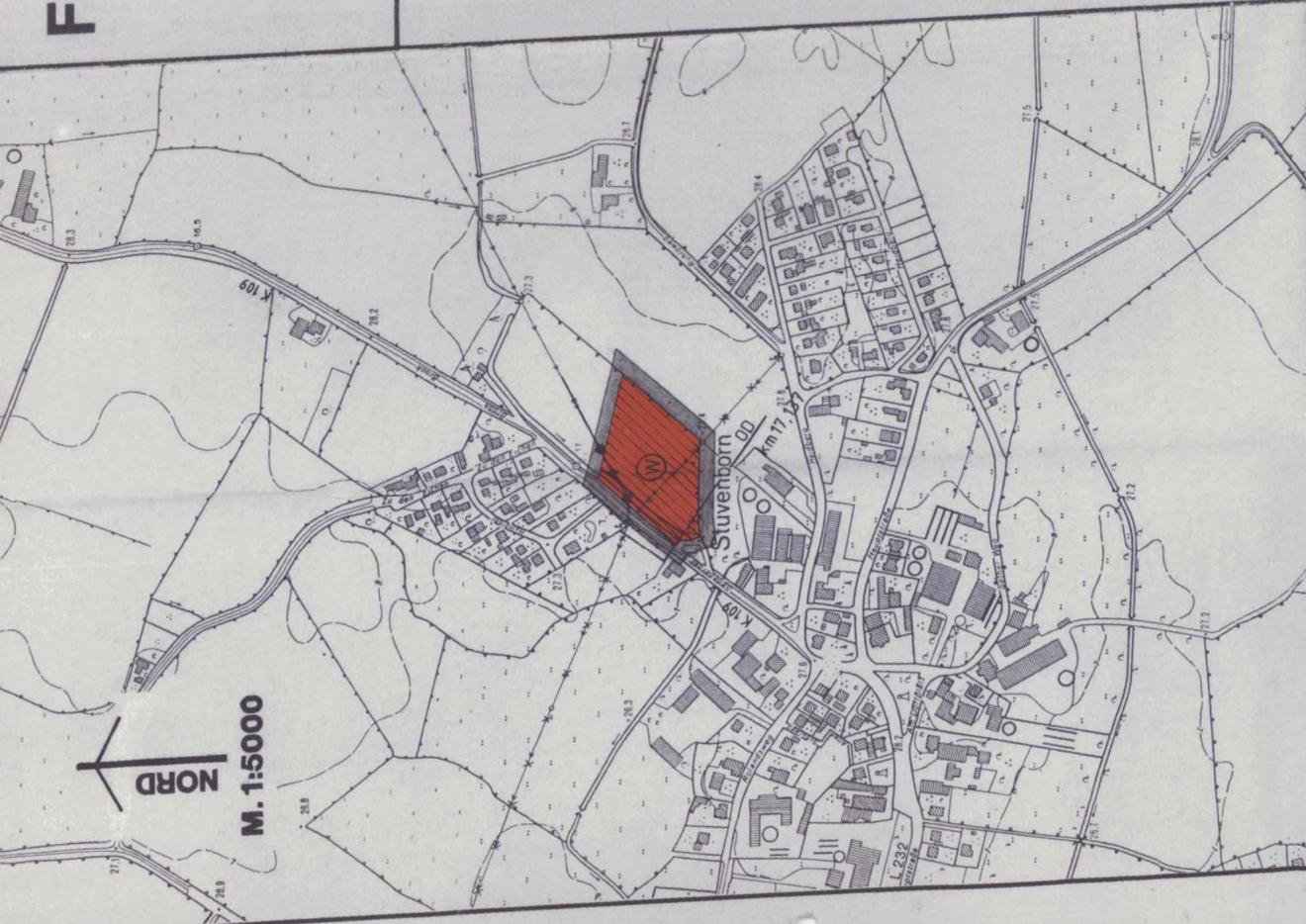


FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

der Gemeinde STUVENBORN KREIS SEGEBERG

1. Änderung



Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 16.03.95. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 16.03.95 bis zum 29.03.95 durch Abdruck in der Segeberger Zeit. u. J. im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 13.03.95 erfolgt.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 01.02.94 durchgeführt worden. Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom 01.02.94 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 26.04.94 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensvermerken Nr. 3 und Nr. 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.
4. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können ist erfolgt. (§ 2 Abs. 2 BauGB)
5. Die Gemeindevertretung hat am 16.03.95 den Entwurf des Flächennutzungsplanes, 1. Änderung, mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
6. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, 1. Änderung, sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 16.03.95 bis zum 29.03.95 während der Dienststunden/folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 29.03.95 in der Segeberger Zeit. u. J. in der Zeit vom 16.03.95 bis zum 29.03.95 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 16.03.95 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
8. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, 1. Änderung, ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Dabei haben der Planentwurf sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom 16.03.95 bis zum 29.03.95 während folgender Zeiten erneut öffentlich ausgelegt. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den gebildeten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 29.03.95 in der Segeberger Zeit. u. J. in der Zeit vom 16.03.95 bis zum 29.03.95 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
9. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, 1. Änderung, ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Dabei haben der Planentwurf sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom 16.03.95 bis zum 29.03.95 während folgender Zeiten erneut öffentlich ausgelegt. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den gebildeten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 29.03.95 in der Segeberger Zeit. u. J. in der Zeit vom 16.03.95 bis zum 29.03.95 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
10. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, 1. Änderung, ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Dabei haben der Planentwurf sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom 16.03.95 bis zum 29.03.95 während folgender Zeiten erneut öffentlich ausgelegt. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den gebildeten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 29.03.95 in der Segeberger Zeit. u. J. in der Zeit vom 16.03.95 bis zum 29.03.95 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.

ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. 1990, I S. 132), zuletzt geändert am 22. April 1993.

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes. Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) (BGBl. 1991, I S. 58 vom 22. Januar 1991).

- Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stuvemborn:
- Bauflächen: (§ 5 (2) BauGB)
- Wohnbauflächen, (§ 1 (1) 1 BauNVO):
- Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge: (§ 5 (2) 3 BauGB)
- Ortsdurchfahrtsgrenze an klassifizierten Straßen;
- Hauptversorgungs- und Abwasserleitungen: (§ 5 (2) 4 BauGB)
- Oberirdisch, (11-kV-Freileitung);

GENEHMIGT
GEMASSERLASS
IV 1006 - JAL-ANA - 60, 94 (n.d.)
VOM 14.6.1995 19 95
KIEL, DEN 16.6.1995
Der Innenminister
des Landes Schleswig-Holstein
1.A. 61
Tuschik

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME: (§ 5 (4) BauGB)
Anbauverbotsgrenze an klassifizierten Straßen, außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen, (§ 29 (1) StrWG)
An Landstraßen (L) = 20 m
An Kreisstraßen (K) = 15 m

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Stuvemborn
BÜRO FÜR STADTPLANUNG & DORFENTWICKLUNG
DIPL. ING. EBERHARD GEBEL, ARCHITEKT
: 23795 BAD SEEBERG, BERLINER STR. 10

GEMEINDE STUVENBORN
DEN 11. APR. 1995
Bürgermeister

GEMEINDE STUVENBORN
DEN 10. JULI 1995
Bürgermeister

GEMEINDE STUVENBORN
DEN 10. JULI 1995
Bürgermeister

11. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes, 1. Änderung, (im Umfang der Ziff. 9) sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 16.03.95 (vom 16.03.95 bis zum 29.03.95) ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan, 1. Änderung, ist mit hin am 16.03.95 wirksam geworden.

GEMEINDE STUVENBORN
DEN 17. JULI 1995
Bürgermeister

ERLÄUTERUNGSBERICHT

zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Stukenborn für den Bereich
"Segeberger Straße"



Die Gemeinde Stukenborn beabsichtigt, den wirksamen Flächennutzungsplan im Rahmen der 1. Änderung für den Bereich "Segeberger Straße" - östlich der K 109 - zu ändern.

Durch diese Änderung soll die Voraussetzung für die Bebauung einer ca. 1,3 ha großen Fläche zwischen der Segeberger Straße und dem neuen Baugebiet am Ruhloweg geschaffen werden.

Die weitere Entwicklung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und wird in dem parallel zu dieser F-Plan-Änderung aufgestellten Bebauungsplan Nr. 2 geregelt.

Der Bereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Stukenborn als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Das Gelände ist unbebaut; es grenzt im Süden und Osten an einen ökologisch wertvollen Knick, der erhalten und durch einen Sukzessionsstreifen ergänzt werden soll.

Nach den bisherigen Planungsvorstellungen ist die Erschließung des Geländes durch eine Wohnstraße von der K 109 aus geplant.

Insgesamt ist eine Bebauung des Geländes mit 8 Einfamilienhäusern vorgesehen.

Die das vorgesehene B-Plangebiet Nr. 2 überquerende 11 KV-Freileitung stört die vorgesehene Bebauung nicht und wird zu einem späteren Zeitpunkt verkabelt.

Als Eingriffsminimierung sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Erhalt der vorhandenen Knicks
- Herstellung der Fahrflächen und PKW-Stellplätze auf den privaten Grundstücken sowie der Fußwege im öffentlichen Bereich in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau

Als Eingriffsausgleich werden folgende Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen:

- Pflanzgebote für Bäume
- Pflanzgebote für Gehölze
- Festsetzung einer Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Einfriedigung der künftigen privaten Grundstücke mit Hecken

Das Baugebiet liegt an der Kreisstraße 109. Die Verkehrsbelastung dieser gering befahrenen Straße liegt bei 873 DTV pro 24 Stunden. Aufgrund dieser geringen Verkehrsbelastung und noch nie aufgetretener Konflikte bei der bereits vorhandenen Wohnbebauung sind Lärmschutzmaßnahmen nicht erforderlich.

In der näheren Umgebung des neuen Baugebietes befinden sich keine landwirtschaftlichen Betriebe, von denen Emissionen ausgehen.

Die Ver- und Entsorgung ist gesichert, der Anschluß an die zentralen öffentlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen ist vorhanden.

Die im Rahmen dieser 1. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgesehenen Maßnahmen stellen eine städtebaulich sinnvolle Entwicklung der bebauten Ortslage von Stavenborn dar und werden dem dringenden Bedürfnis der Bevölkerung nach Bereitstellung von Wohnbauland gerecht.

~~_____~~
~~_____~~
~~_____~~
~~_____~~
~~_____~~

X1

Stavenborn, den 10 JULI 1995



[Signature]

 Bürgermeister

*gestrichen aufgrund des Genehmigungs e-
 lasses (108106-512.MM-60.84 (1. A.))*

Vom 14.06.1995



[Signature] 10/107
 1995
 Bürgermeister